
GO-BT - § 18. Verhaltensregeln

Die vom Bundestag gemäß § 44a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) zu beschließenden Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung (Anlage 1).

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) - Auszug

VR - § 1. Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich anzuzeigen

1. seinen Beruf, in Fällen einmaligen oder mehrfachen Wechsels der Berufstätigkeit seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

(2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

1. seinen Beruf, soweit er nicht im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Bundestag ruht oder soweit er von der Anzeige nach Absatz 1 Nr. 1 abweicht;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten; soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
8. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
9. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.

(3) Bei Tätigkeiten und Verträgen, die während der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen werden und gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 8 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte anzugeben, wenn ein vom Präsidenten festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird. Die Höhe der Einkünfte ist bei Tätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und 7, die seit der Aufstellung als Wahlbewerber für den Bundestag aufgenommen worden sind, ab Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag anzugeben. Die Höhe der Einkünfte ist auch ab Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag anzugeben bei Tätigkeiten und Verträgen, die vor der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen worden und gemäß Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 anzeigepflichtig sind. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 7 entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigt. Die Grenzen der Anzeigepflicht von Beteiligungen gemäß Absatz 2 Nr. 9 legt der Präsident fest. Der Präsident erlässt oder ändert

die vorgeschriebenen und zusätzlichen Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden unterrichtet hat.

(4) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

VR - § 2. Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

VR - § 3. Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sowie § 4 Abs. 3 werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.

VR - § 5. Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

VR - § 6. Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

10/7 Anlage 1 GO-BT, § 1 Abs. 2 Nr. 7 VR

Anzeigepflicht von Mitgliedern des Bundestages, die als Anwälte in einer Sozietät tätig sind

12.4.1984

vgl. Nrn. 10/21, 12/19

Der Ausschuss empfiehlt, den betroffenen Abgeordneten zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob er im Rahmen seines Sozietätsvertrages selbständig Vertretungen vornehmen darf und, falls ihm dies erlaubt sei, in welchem Umfang.

Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass Abgeordnete, die Mitglieder einer Anwaltssozietät sind, für die von ihnen selbst bearbeiteten Rechtsstreitigkeiten die gleichen Anzeigepflichten wie für jedes andere als Rechtsanwalt zugelassene Mitglied des Deutschen Bundes-

tages gelten. Für die Folgen versäumter Anzeigepflichten trage jeder betroffene Abgeordnete allein die Verantwortung.

10/21 Anlage 1 GO-BT

Verhaltensregeln

4.12.1986

vgl. Nrn. 10/7, 13/5

Einerseits wird die allgemeine Vorschrift des § 44 a des Abgeordnetengesetzes durch Grundsatzzvorschriften über die Pflichten der Mitglieder des Deutschen Bundestages und über das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln konkretisiert,

andererseits wird die Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages durch Einzelbestimmungen über die Anzeigepflichten vor und nach Übernahme des Mandats, über die Offenlegung der Höhe von Einnahmen und Spenden in bestimmten Fällen sowie über das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln neu gefasst.

Das neue Verhaltensrecht erweitert die geltenden Verhaltensregeln insbesondere in folgender Hinsicht:

- Bei den anzeigepflichtigen Tatbeständen wird nicht mehr zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Tätigkeiten unterschieden.
- Die Anzeigepflicht für wirtschaftliche Betätigungen sind ausgeweitet worden bis hin zu der Verpflichtung zur Bekanntgabe von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.
- Die Fälle, in denen dem Präsidenten die Höhe der Einnahmen anzuzeigen sind, sind vermehrt worden.
- Die Fälle, in denen eine Veröffentlichung der Angaben des Abgeordneten im Amtlichen Handbuch erforderlich ist, werden erweitert.

11/24 38 GG, Anlage 1 GO-BT

Stimmrecht der Abgeordneten

hier: Ausübung des Stimmrechts wegen Befangenheit

28./30.9.1988

vgl. Nr. 10/9, 13/20

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für einen Ausschluss des Stimmrechts eines Abgeordneten bei Entscheidungen des Bundestages, die diesen Abgeordneten selbst begünstigen können, nach geltendem Recht keine zwingenden Gründe vorliegen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus erklärt, dass, wenn schon das Stimmrecht wegen Befangenheit nicht ausgeschlossen werden könne, dies auch nicht für die Beratungsphase, in der die Grundlage für die Abstimmung gelegt werde, zulässig sei. Ein Abgeordneter sei allerdings nach § 6 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß Anlage 1 GO-BT verpflichtet, vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, falls er beruflich oder auf Honorarbasis mit dem Gegenstand beschäftigt sei, der im Ausschuss zur Beratung anstehe.

12/19 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 und Anlage 1 GO-BT

Recht der Untersuchungsausschüsse

hier: Verhältnis zwischen Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss und anwaltschaftlicher Vertretung

1.7.1993

vgl. Nr. 10/7

1. Ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses ist gemäß § 6 der Verhaltensregeln (Anlage 1 GO-BT) verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss ein anwaltschaftliches Mandatsverhältnis zu einem vom Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen bis spätestens vor Beginn der Beweisaufnahme mitzuteilen.
2. Es besteht eine Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss einerseits und der anwaltschaftlichen Vertretung einer Person, die vom Untersuchungsausschuss als Zeuge geladen wird, andererseits. Betroffene Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben sich entweder für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss oder für die Wahrnehmung eines anwaltschaftlichen Mandats zugunsten eines vor dem Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen zu entscheiden.

13/5 §§ 13, 18 GO-BT, Anlage 1 GO-BT

Gebrauch von Briefköpfen mit Bundesadler durch Mitglieder des Bundestages

10.10.1996

vgl. Nrn. 10/7, 10/21

1. Der Bundesadler darf bei mandatsbezogenen Angelegenheiten benutzt werden. Mandatsbezogen sind nicht nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände betreffen; es fallen darunter beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktion. Als mandatsbezogen kann auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen werden.
2. In privaten Angelegenheiten eines Mitgliedes des Bundestages dürfen Briefköpfe mit dem Bundesadler nicht verwandt werden. Um auch in Einzelfällen einen falschen Eindruck zu vermeiden, empfehlen sich organisatorische Vorkehrungen in jedem Abgeordnetenbüro am Sitz des Bundestages und im Wahlkreis, die eine versehentliche Verwendung von Briefköpfen mit Bundesadler in nichtmandatsbezogenen Angelegenheiten ausschließen.